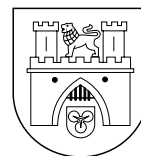




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 17.09.2026

Nr. 38

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma DFD-Express S.R.O. 693
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mike Demetrius Pop 693
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Frank Bernd Karl Möller 694
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nikolo Kapaj 694

Landeshauptstadt Hannover

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgdorf

- ▶ Jahresabschluss 2024 695

Stadt Burgwedel

- ▶ 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel 696

Stadt Neustadt am Rübenberge

- ▶ Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. 697

Stadt Pattensen

- ▶ 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen 704
- ▶ 5. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Pattensen 706

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Hannover

- ▶ Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hainholz in Hannover-Hainholz 707
- ▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hainholz in Hannover-Hainholz 716
- ▶ Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Petri-und-Nikodemus-Kirchengemeinde in Hannover 718
- ▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Petri-und-Nikodemus-Kirchengemeinde in Hannover 728

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma DFD-Express S.R.O.

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Firma DFD-Express S.R.O.,
vertreten durch den
Geschäftsführer David Foltyn
letzte bekannte Anschrift: Palkovicka 2204,
738 01 Frydek-Mistek
(Tschechische Republik)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 10.08.2026, Aktenzeichen 01.09099.001854.8-26 A, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.43 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten
2. Obergeschoss, Raum Nr. 206,
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.09.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Reimann

— — —

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mike Demetrius Pop

An die nachstehende Person

Name: Pop
Vorname(n): Mike Demetrius
Geburtsdatum: 28.06.1967
letzte bekannte Anschrift: Trauerberg 3,
29369 Ummern
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.09.2026, Aktenzeichen 36.23 Be-1015/2026, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
36.23 – Team Immissionsschutz
2. Stock, Raum Nr. 231,
30159 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.09.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Benecke

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Frank Bernd Karl Möller**

An die nachstehende Person

Name: Möller
Vorname(n): Frank Bernd Karl
Geburtsdatum: 16.02.1967
letzte bekannte Anschrift: Vor der Bleiche 7,
30900 Wedemark
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.09.2026, Aktenzeichen 32.22 H-TR6606, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.09.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Nikolo Kapaj**

An die nachstehende Person

Name: Kapaj
Vorname(n): Nikolo
Geburtsdatum: 14.02.1999
letzte bekannte Anschrift: Weetzener Str. 4,
30952 Ronnenberg
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.09.2026, Aktenzeichen 32.22 H-KD4183, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.09.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

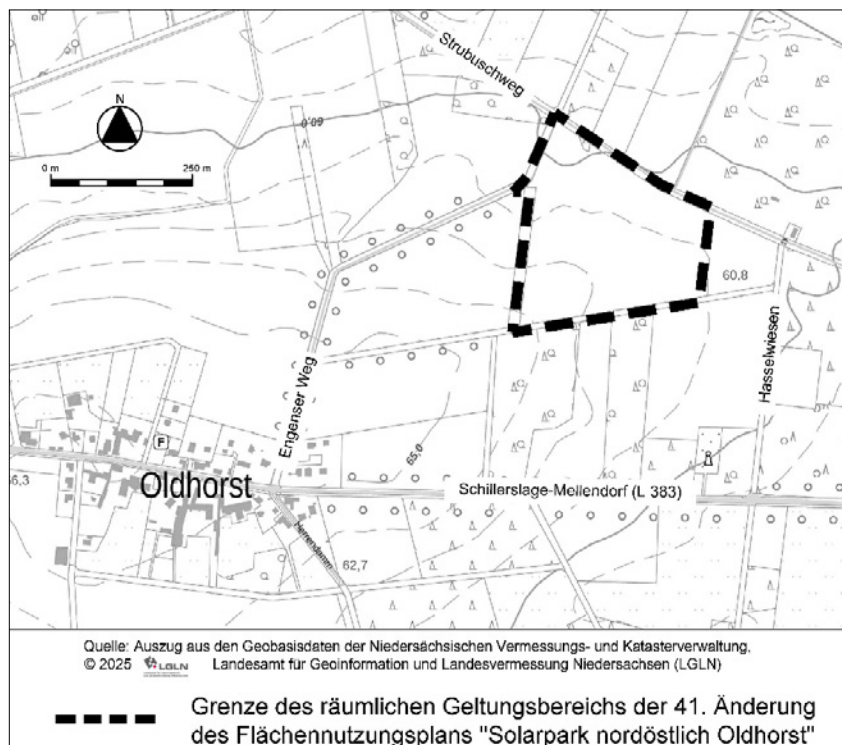
— — —

Stadt Burgwedel

► 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass die Region Hannover mit Verfügung vom 01.09.2026, Az. 61.03-21101-41/04-16/26, die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel genehmigt hat.

Der räumliche Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark nordöstlich Oldhorst“ umfasst in der Flur 2 der Gemarkung Oldhorst eine rd. 8 ha große Ackerfläche nordöstlich der Ortschaft Oldhorst, auf der Südseite des Strubuschweges und östlich des Engenser Weges. Der genaue Geltungsbereich kann der Planzeichnung entnommen werden. Im nachstehenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet.



Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 2.50, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 05139/8973-623/680, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel wirksam.

Burgwedel, den 03.09.2026

Stadt Burgwedel
Wendt
Bürgermeisterin

— — —

Stadt Neustadt am Rübenberge

► Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 20.08.2026 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossen.

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Neustadt a. Rbge.. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Stadtteilen, Basse, Bordenau, Borstel, Büren, Dudensen, Eilvese, Empede, Esperke, Evensen, Hagen, Helstorf, Laderholz, Lutter, Mandelsloh, Mardorf, Mariensee, Metel, Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken, Nöpke, Otternhagen, Poggenhagen, Scharrel, Schneeren, Stöckendrebber, Suttorf, Vesbeck, Welze und Wulfelade unterhaltenen Ortsfeuerwehren sowie den überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen der Stadtfeuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Neustadt a. Rbge. nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben, sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung nach § 25 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG).

- (2) Die Ortsfeuerwehr Neustadt a. Rbge. ist als Schwerpunktfeuerwehr gemäß der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (FwVO) eingerichtet.
- (3) Die Ortsfeuerwehren Hagen, Mandelsloh, Mardorf und Otternhagen erfüllen die Aufgabe von Stützpunktfeuerwehren nach FwVO.
- (4) Die Ortsfeuerwehren Basse, Bordenau, Borstel, Büren, Dudensen, Eilvese, Empede, Esperke, Evensen, Helstorf, Laderholz, Lutter, Mariensee, Metel, Niedernstöcken, Nöpke, Poggenhagen, Scharrel, Schneeren, Stöckendrebber, Suttorf, Vesbeck, Welze und Wulfelade sind Grundausrüstungsfeuerwehren nach FwVO.
- (5) Die Ortsfeuerwehren Bordenau, Neustadt a. Rbge. und Poggenhagen bilden den (geografischen) Bezirk Süd, die Ortsfeuerwehren Basse, Empede, Mariensee, Metel, Otternhagen, Scharrel und Suttorf bilden den Bezirk Süd/Ost, die Ortsfeuerwehren Esperke, Helstorf, Mandelsloh, Niedernstöcken, Stöckendrebber, Vesbeck und Welze bilden den Bezirk Nord/Ost, die Ortsfeuerwehren Borstel, Büren, Dudensen, Evensen, Hagen, Laderholz, Lutter, Nöpke und Wulfelade bilden den Bezirk Nord/West, die Ortsfeuerwehren Eilvese, Mardorf und Schneeren bilden den Bezirk Süd/West. Es handelt sich nicht um Bereiche i.S.d. § 20 Abs. 2 NBrandSchG.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. wird von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch eine/einen der drei von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister zuvor bestimmten stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen/Stadtbrandmeister. Wurde im Vorfeld keine Vertretung bestimmt, wird die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister von der dienstältesten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin/ dem dienstältesten stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Neustadt a. Rbge. erlassene „Dienstsanweisung für die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegen-

heiten durch die von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister zuvor bestimmte stellvertretende Ortsbrandmeisterin/den zuvor bestimmten stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. In der Schwerpunktfeuerwehr wird die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister durch zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister vertreten. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Neustadt a. Rbge. erlassene „Dienstanweisung für die Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen nach Anhörung des Stadtkommandos die erforderlichen Führerinnen/Führer und stellvertretende Führerinnen/Führer der überörtlich einsetzbaren Einheiten der Stadtfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen/Führer und stellvertretende Führerinnen/Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,

- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG

- (2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) Der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister als Leiterin/Leiter,
- b) Den Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen/Stellvertretern, den Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeistern und der Stadtjugend-/kinderfeuerwehrwartin/dem Stadtjugend-/kinderfeuerwehrwart als Beisitzerin/Beisitzer kraft Amtes,
- c) Der Schriftwartin/dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten/dem Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

- (3) Die Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen/Träger anderer Funktionen können als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben beratende Funktion.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Neustadt a. Rbge. oder mehr als die Hälfte

der Stadtkommandomitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Analog zu Satz 1 soll bei Bedarf, mindestens zweimal im Jahr zu Dienstbesprechungen der Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister einberufen werden.

- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitgliederinnen/Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitgliederinnen/Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Stadt Neustadt a. Rbge. zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a), b), d), e), f), g), h) und i) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) Der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister als Leiterin/Leiter,
 - b) Der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin/dem stellvertretenden Ortsbrandmeister kraft Amtes,
 - c) den Zugführerinnen/Zugführern in der Schwerpunktfeuerwehr, den Gruppenführerinnen/Gruppenführern in den Stützpunkt- und Grundausstattungsfeuerwehren und der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes, sowie der Kinderfeuerwehrwartin/dem Kinderfeuerwehrwart als Beisitzer Kraft Amtes
 - d) der Schriftwartin/dem Schriftwart, der Gerätewartin/dem Gerätewart, der Sicherheitsbeauftragten/dem Sicherheitsbeauftragten und drei

- e) Beisitzern aus den Reihen der Einsatzabteilung als bestellte Beisitzerinnen/Beisitzer, der Atemschutzgerätewartin/dem Atemschutzgerätewart

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d werden von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Dieses gilt nicht für die Gerätewartin/den Gerätewart, wenn diese/dieser hauptamtlich beschäftigt ist. Die Trägerinnen/Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen/Beisitzer ohne Stimmrecht für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1. Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister kann die Beisitzerinnen/Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. d bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Neustadt a. Rbge. zuzuleiten.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Es können weitere themenbezogene Arbeitsgruppen eingerichtet werden.
- (2) Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen wird durch das Stadtkommando bzw. Ortskommando festgelegt.
- (3) Die Auflösung der Arbeitsgruppen erfolgt durch Beschluss des Stadtkommandos bzw. Ortskommandos.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Neustadt a. Rbge. oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jede/jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen
- (4) Jede/jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 NBrandSchG und Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin/dem Schriftwart

zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Neustadt a. Rbge. zuzuleiten.

§ 9 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der/dem jeweiligen Leiterin/Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Stadtbrandmeisterinnen/Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen/Stellvertreter wird schriftlich, auf Antrag geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (4) Erhält nach einem weiteren Wahltag keine Bewerberin/kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, hat die Freiwillige Feuerwehr ihr Vorschlagsrecht verwirkt. In diesem Fall entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte über den Besetzungsvorschlag.

§ 10 Innere Organisation der Abteilungen

Die Ortsfeuerwehr kann neben der Einsatzabteilung die Abteilungen Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Altersabteilung, Musikabteilung, Fördernde Mitglieder und Ehrenabteilung einrichten.

§ 11 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das gesetzliche

Höchstalter vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll.
- (3) Die Stadt darf ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen/Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (4) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat. Bei fehlender Eignung hat die Stadt die Bewerberin/den Bewerber abzulehnen. Die Ablehnung ergeht als Bescheid.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 12

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das gesetzliche Höchstalter vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 13

Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus dem Stadtgebiet können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Kinder und Jugendliche aus dem Stadtgebiet können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Kinderfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden als selbständige Abteilungen geführt. Die Arbeit in der Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr wird an den Organisationsgrundsätze für die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. ausgerichtet.
- (6) Die Mitgliedschaften bestehen in der Ortsfeuerwehr am Wohnort oder in einer Ortsfeuerwehr im geografischen Bereich des Wohnorts, wenn es am Wohnort keine Kapazitäten gibt. Gibt es weder am Wohnort noch im geografischen Bereich des Wohnorts die Möglichkeit der Aufnahme, kann eine beliebige Feuerwehr im Stadtgebiet gewählt werden, wenn diese freie Kapazitäten hat.

§ 14

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Neustadt a. Rbge. haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt und der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehörige/Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 18 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung unter Beachtung gesetzlichen Vorschriften verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Brandmeisterin oder Brandmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Urkunden werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister ausgefertigt.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die/der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a) wiederholt ihre/seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr/sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Feuerwehr, der Stadt oder ihrer Mitarbeiter geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass sie/er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt entweder das Ortskommando oder von Amts wegen die/der Hauptverwaltungsbeamte. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando, der/dem Betroffenen und soweit das Verfahren durch die/den Hauptverwaltungsbeamten eingeleitet wurde auch dem Ortskommando Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister oder der/dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Neustadt a. Rbge. bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am (...) in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 02.02.1995 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 09.09.2026

Stadt Neustadt a. Rbge.
Dominic Herbst
Der Bürgermeister

— — —

Stadt Pattensen

► 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, 111 Absätze 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 03.09.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen vom 20.10.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe c) es werden die Worte „(dezentrale Abwasseranlagen)“ ergänzt.
- b) Absatz 2 es wird nach dem Wort „oder“ das Wort „dezentral“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 es werden die Worte „mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige“ gestrichen und die Worte „mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage“ eingefügt
- b) Absatz 3 Satz 1: Die Worte „und Mischwasserleitungen strichpunktirt“ werden gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1, 11. Spiegelstrich: es werden die Worte „einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwasser“ ergänzt.
- b) Absatz 1, 12. Spiegelstrich: nach dem Wort „Fette“ werden die Worte „soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden“ eingefügt.
- c) Absatz 2: Der Satzteil „20.07.2021 (BGBl. I S. 1714) insbesondere § 47 Absatz 4“ wird gestrichen und durch den Satzteil „vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034; 2036; 2021 I S. 5261), die, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 324) geändert, insbesondere Anlage 11 Teil D“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 5: Der Satzteil „durch Art.1 der VO vom 01.06.216 (BGBl. I S. 1290)“ wird durch „am 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2: Das Wort „Baulast“ wird durch das Wort „Grunddienstbarkeit“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2017-07 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkaftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden – Teil 1“ in Verbindung mit der DIN 1986, Teile 3 von November 2004, 4 von August 2019, 30 von Februar 2012 und 100 von Dezember 2016 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erhalten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2030 auf Dichtheit zu überprüfen. Das Prüfverfahren, die Zeitspannen und Anlässe für die wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen sind nach der Tabelle 2 der DIN 1986-30 von Februar 2012 durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt Pattensen die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 es wird als Satz 2 ergänzt: Es darf keine Überbauung oder Bepflanzung erfolgen, die die Zugänglichkeit nach Satz 1 einschränkt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2: nach dem Wort „Anzeige“ werden die Worte „erfolgt per Textform und“ eingefügt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Absatz 1 wird eingefügt: Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind dem dem/der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986-100 von Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Sat-

zung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

- b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt: § 12 gilt entsprechend.
- c) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 3.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 entfällt.
- b) Die Nummerierung der folgenden Absätze reduziert sich um 1.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3: nach „(BGBI. I S. 114)“ wird eingefügt, das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 „(BGBI. I S. 1327)“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Die Verfolgung von Anordnungen oder Verpflichtungen, die auf Grund dieser Satzung ausgesprochen wurden, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. S. 316), 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit den Bestimmungen des 6. Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Zwangsmittel sind nach § 65 des vorgenannten Gesetzes z.B. die Ersatzvornahme und das Zwangsgeld, welches bis zu 50.000,- Euro festgesetzt werden kann. Ein Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

12. § 26 wird neu eingefügt:

§ 26 Datenschutz

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung und zur Erstellung eines Katasters nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenver-

kehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig ist. Es können insbesondere folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:

- a) die postalische Anschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) der Name und die Anschrift des Grundstückseigentümers;
 - c) die Art und die Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - d) der Name und die Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gem. §§ 40 ff. NWG;
 - e) die Branchen und die Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser;
 - f) die Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
 - g) die Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - h) die aus Vorbehandlungsanlagen anfallenden Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
 - i) die Kennwerte der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abwasserbeseitigung und des Abwassergebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:
- Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
 - Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 S.1 Nr. 1, Abs. 2 S.2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66),
 - Gewerbedaten aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung in der Fassung

der Bekanntmachung vom 22.02.1999 BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 BGBl. I Nr. 438).

- (3) Die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (4) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:
- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,
 - Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
 - Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich
- (5) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Gemeinde unter <https://www.pattensen.de/datenschutz> abrufbar.

13. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen erhöht sich um 1.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pattensen, den 03.09.2026

Stadt Pattensen
Schumann
Die Bürgermeisterin

— — —

► **5. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Pattensen**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, 111 Absätze 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 03.09.2026 folgende 5. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 06.08.2001 beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des § 1 (Steuergegenstand)

In § 1 Satz 1 werden die Worte „mehr als drei Monate alt“ durch die Formulierung „älter als drei Monate“ ersetzt.

§ 2

Änderung des § 4 Absatz 2 Nummer 7 (Steuerbefreiung)

§ 4 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber und hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Als hilflose Personen gelten solche mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „Tbl“, „H“, „aG“.

§ 3

Änderung des § 7 Absatz 4 (Beginn der Steuerpflicht bei Zuzug)

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt Pattensen beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.“

§ 4

Aufhebung des § 9 Absatz 4 (Hundesteuermarken)

§ 9 Absatz 4 wird vollständig aufgehoben.

Die bisherige Regelung zur Ausgabe, Mitführung und Rückgabe der Hundesteuermarke entfällt ersatzlos.

§ 5
Änderung des § 10 Absatz 1
(Ordnungswidrigkeiten)

In § 10 Absatz 1 werden die Tatbestände gestrichen, die sich auf die Hundesteuermarke beziehen:

- „...bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt...“
- „...Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstücks ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt...“

Die übrigen Tatbestände bleiben unverändert bestehen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pattensen, den 03.09.2026

Stadt Pattensen
Schumann
Die Bürgermeisterin

- - -

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Hannover

► **Friedhofsordnung (FO)**
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Hainholz in Hannover-Hainholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hainholz am 10.06.2026 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Pflegefreie Erdreihengrabstätten
- § 13 Erdwahlgrabstätten
- § 14 Pflegefreie Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hainholz in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 143/6 Flur 4 Gemarkung Hainholz in Größe von insgesamt 1,6497 ha.

Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hainholz.

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung

- a) der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Region Hannover hatten und die im Zeitpunkt ihres Todes Mitglied in einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. zugehörigen Kirche waren,
- b) deren Ehe- und eingetragenen Lebenspartner*innen sowie die unter § 13 Abs. 3a–h benannten Personen,
- c) derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen sowie
- d) der Personen, die eine besondere Verbundenheit mit der Kirchengemeinde oder dem Stadtteil Hainholz hatten, mit Zustimmung des Friedhofsträgers.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Dienstleistungserbringer, die mit einer Grabpflege beauftragt worden sind, haben die zu pflegende Grabstätte mit einem gekennzeichneten Pflegeschild zu versehen. Die Kennzeichnungsart der Pflegeschilder erfordert die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Folgenden Leistungen mit entsprechenden Abläufen auf dem Friedhof werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechende Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (dem Friedhofsträger) oder einen von dieser beauftragten Dritten erbracht:
 - Bestattungen (Ausheben und Verfüllen eines Grabes),
 - Umbettungen,
 - allgemeine Friedhofsunterhaltung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen sowie
 - Standsicherheitsprüfungen von Grabmalen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und die Verlängerung schriftlich anzumelden bzw. bei Neuerwerb ist eine Grabnutzungsrechtsübernahme der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zu erklären.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leichname nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichname beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichname und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Pflegefreie Erdreihengrabstätten (§ 12) für Erwachsene, Kinder (bis 5 Jahren) und Totgeburten,
 - b) Erdwahlgrabstätten (§ 13) zur Eigenpflege,
 - c) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten (§ 14) als Einzel- oder Doppelgrabstätten, auch am Baum oder in der Ruhegemeinschaft,
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15) zur Eigenpflege.

- (2) Die Grabstätten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Nutzungsberechtigte Person ist die in der Verleihungsurkunde genannte Person. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Rechte an Wahlgrabstätten können auch ohne Todesfall erworben werden. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Rechte an Einzel- und Partnergrabstätten in Gemeinschaftsanlagen werden nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Partnergrabstätten ist lediglich einmal bei der zweiten Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit für die ganze Grabstätte möglich.
- (6) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur ein Leichnam oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Weitere Ausnahmen kann der Kirchenvorstand beschließen.
- (7) In einer bereits belegten Erdwahlgrabstelle dürfen zusätzliche Aschen bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (8) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern:
Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m
 - von Erwachsenen:
Einzelstelle: Länge: 2,40 m Breite: 1,16 m
 - Doppelstelle: Länge: 2,40 m Breite: 2,32 m
 - b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.
- (9) Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (10) Die Mindestdtiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen von-

einander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (11) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (12) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (13) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 12 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (14) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, jede Änderung des Wohnsitzes unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Anschrift der nutzungsberechtigten Person im Bedarfsfall zu ermitteln.

§ 12

Pflegefreie Erdreihengrabstätten

- (1) Pflegefreie Erdreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie werden in zeitlicher Reihenfolge zum Zeitpunkt der Bestattung für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Bestattung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 3 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Erdwahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit des weiteren Bestat-

tungsfalls. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

- (4) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

- (6) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nut-

zungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 14

Pflegefreie Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer oder mehrerer Aschen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten (§ 13).

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.
- (4) Wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Verlängerung des Nutzungsrechts nicht innerhalb von drei Monaten beantragt, so fällt die Grabstätte entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Bei Grabstätten in Eigenpflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen zur gärtnerischen Anlage und Pflege verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Bei der Verwendung von Kies oder Rindenmulch muss mindestens die Hälfte der Grabfläche als bepflanzbare Fläche erhalten bleiben. Eine vollständige Abdeckung der Wahlgrabstätte mit diesen Materialien ist unzulässig.
- (3) Pflegefreie Grabstätten werden vom Friedhofsträger gepflegt. Von der Pflege ausgenommen sind die Grabsteine der Grabstätten. Es ist nicht gestattet, Blumen, Schalen oder Gestecke auf diesen Grabstätten abzulegen. Hierfür ist eine zentrale Ablagestelle am Bestattungsfeld eingerichtet.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Das Aufstellen von Bänken und Stühlen auf und neben den Grabstätten ist nicht gestattet. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Kirchenvorstand die Aufstellung von Bänken und Stühlen genehmigen, diese sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
- (6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Rei-

nigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.
- (10) Bei pflegefreien Urnengrabstätten veranlasst der Friedhofsträger das Setzen der Grabplatte. Die Grabplatte ist ca. 0,40 m lang und ca. 0,30 m breit und trägt als Inschrift den Namen sowie Geburts- und Sterbejahr des bzw. der Beigesetzten. Die Errichtung von Grabmalen und Gedenksteinen durch die Nutzungsberechtigten ist in dieser Abteilung nicht gestattet.
- (11) In der Abteilung für Totgeborene und Kinder bis zu 5 Jahren errichtet der Friedhofsträger ein Gemeinschaftsgrabmal. Es können daran Schilder (0,17 m x 0,04 m) mit den Namen der Bestatteten angebracht werden. Die Schilder werden vom Friedhofsträger angebracht. Die Errichtung von Grabmalen und Gedenksteinen durch die Nutzungsberechtigten ist in dieser Abteilung nicht gestattet.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Hierbei dürfen keine vorhandenen Einrichtungsgegenstände umgestellt oder entfernt und das Wandgemälde darf nicht verdeckt werden. Der Charakter der christlichen Kapelle darf nicht verändert werden.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des To-

des an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leichname bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für den Erwerb von Nutzungsrechten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 17.04.2000 und vom 01.02.2006 außer Kraft.

Hannover, den 01.07.2026

Der Kirchenvorstand:

Angelika Knebusch	L. S.	Sabine Hütte
Vorsitzender		Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 26.08.2026

Der Kirchenkreisvorstand:

Rainer Müller-Brandes	L. S.	Dr. Christian Brouwer
Kirchenkreisvorsitzender		Mitglied des Kirchenkreisvorstandes

— — —

► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hainholz in Hannover-Hainholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hainholz für den Friedhof in Hannover-Hainholz am 10.06.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht enthalten sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 - a) wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - c) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 - a) wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstät-

te oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

- (2) Auf Stundung, Niederschlagung und Erlass besteht kein Rechtsanspruch. Bei einer Stundung können gegebenenfalls angemessene Teilzahlungen vereinbart werden.

§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Bei den nachstehenden Gebühren handelt es sich um einmalig zu zahlende Beträge. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit in einem Betrag im Voraus erhoben.

1. Grabstätten zur Eigenpflege

Das Nutzungsrecht für die Grabstätten zur Eigenpflege umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage, Wasser, Abfall, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit.

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Erdwahlgrab
je Grabstelle (für 20 Jahre) | 2.000,00 € |
| | für jedes Jahr der Verlängerung | 100,00 € |
| b) | Urnenwahlgrab je Grabstelle
(für 20 Jahre) für maximal 4 Urnen,
0,25 m² pro Urne | 1.600,00 € |
| | für jedes Jahr der Verlängerung | 80,00 € |

2. Pflegefreie Grabstätten

Die Nutzungsgebühr für pflegefreie Grabstätten umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie die Grababräumung und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit.

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Erdreihengrab
je Grabstelle (für 20 Jahre)
inklusive Grabplatte (30x40 cm) | 2.950,00 € |
| b) | Erdreihengrab für Totgeborene und
Kinder bis 5 Jahre
je Grabstelle (für 20 Jahre)
inklusive Metallschriftzug
an der Stele | 450,00 € |

- c) Urnenreihengrab
je Grabstelle (für 20 Jahre)
inklusive Grabplatte (30x40 cm) 1.500,00 €
- d) Urnendoppelreihengrab
(Hinweis: Es ist nicht möglich, die Grabstelle
einzeln zu erwerben.)
je Doppel-Grabstelle (für 20 Jahre)
inklusive Grabplatte (30x40 cm) 3.000,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung 150,00 €
- e) Urnenreihengrab am Baum
je Grabstelle (für 20 Jahre)
inklusive Grabplatte (30x40 cm) 1.650,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungs-
rechten sind nur in vollen Kalenderjahren mög-
lich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und
die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die
gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der
Kränze und der überflüssigen Erde:

- für eine Erdbestattung 870,00 €
- für eine Urnenbestattung 330,00 €
- für die Beisetzung von Totgeborenen
und Kindern bis 5 Jahren 150,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung

- eines stehenden Grabmals
(einschließlich Standsicherheitsprüfung) 128,00 €
- eines liegenden Grabmals 108,00 €
- Veränderung eines Grabmales oder der
Ergänzung von Inschriften 100,00 €

Andere Gebühren im Verwaltungsbereich
(je Fall) 100,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
(inklusive Grunddekoration und Leuchter)
je Trauerfeier 180,00 €

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Ge-
nehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekannt-
machung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung
tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung
von 2011 außer Kraft.

Hannover, den 01.07.2026

Der Kirchenvorstand

Angelika Knebusch L. S. Sabine Hütte
Vorsitzender Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit
gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5
der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich geneh-
migt.

Hannover, den 26.08.2026

Der Kirchenkreisvorstand

Rainer Müller-Brandes L. S. Dr. Christian Brouwer
Kirchenkreisvorsitzender Mitglied des
Kirchenkreisvorstandes

— — —

► Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Petri-und- Nikodemus-Kirchengemeinde in Hannover

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung
kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom
13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der
Kirchenvorstand der Ev.-luth. Petri-und-Nikodemus-Kir-
chengemeinde Hannover am 19.05.2026 folgende Fried-
hofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) ¹Diese Friedhofsordnung gilt für den Stadtteilstad-
hof Nackenberg (Friedhof) der Ev.-luth. Petri-und-
Nikodemus-Kirchengemeinde (Kirchengemeinde)
in seiner jeweiligen Größe. ²Der Friedhof umfasst
derzeit eine Teilfläche von 12.500 m² des Flurstücks
35/6 Flur 21 Gemarkung Hannover und 322 m² des
Flurstücks 35/10 Flur 21. ³Eigentümerin des Grund-
stücks ist die Kirchengemeinde.
- (2) ¹Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die
bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der
Kirchengemeinde hatten oder ohne ihren Wohnsitz
im Gemeindegebiet zu haben Mitglied der Kirchen-
gemeinde waren. ²Dies gilt auch für Personen, die bei
ihrem Tode, ohne dass die weiteren Voraussetzungen
des Satzes 1 vorliegen, ein Recht auf Bestattung in
einer bestimmten Grabstätte auf diesem Friedhof

besaßen. ³Satz 1 gilt auch für Personen, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen vor Ihrem Versterben ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde aufgeben mussten.

- (3) ¹Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Bestattungsgesetz (BestattG) in seiner jeweils geltenden Fassung. ²Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (4) ¹Für den Friedhof gelten besondere Gestaltungsvorschriften. ²Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) ¹Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Er wird von der Kirchengemeinde verwaltet.
- (2) ¹Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung sind die Mitarbeitenden des Friedhofs kraft Amtes betraut (Friedhofsverwaltung), soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt oder sich der Kirchenvorstand ansonsten Aufgaben und Entscheidungen vorbehält. ²Soweit ein Friedhofsausschuss gebildet wurde, unterstützt dieser beratend bei der Wahrnehmung der Geschäfte. ³Der Kirchenvorstand kann weitere Personen oder eine kirchliche Verwaltungsstelle mit der Friedhofsverwaltung oder einzelner Verwaltungsaufgaben beauftragen.
- (3) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Kirchenvorstand kann den Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten aus wichtigem Grund
 - a) beschränkt schließen,
 - b) schließen oder
 - c) entwidmen.
- (2) ¹Nach der beschränkten Schließung (Absatz 1 Lit. a)) dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. ²Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. ³Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt

der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen waren. ⁴Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. ⁵Der Kirchenvorstand kann den Kreis der Bestattungsberechtigten einschränken. ⁶Zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten nach Satz 1 bis 5 kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

- (3) Nach der Schließung (Absatz 1 Lit. b)) dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) ¹Durch die Entwidmung (Absatz 1 Lit. c)) wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. ²Die Entwidmung darf erst ausgesprochen werden, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist bei Tageslicht für den Besuch geöffnet. Das Eingangstor ist nach Ein- und Ausgang zu schließen.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher*innen entsprechend zu verhalten. ²Grabstätten und die Friedhofsanlagen sind so zu behandeln, dass die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt und das sittliche und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird. ³Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. ⁴Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrräder und handgeführte Transportkarren, zu befahren,
 - b) für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich des Friedhofes noch auf den einzelnen Grabstätten,

- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen zu fotografieren oder zu filmen bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich zu nutzen,
- e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, soweit sie nicht als Zuwegung dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabpflege erforderlich ist,
- h) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
- j) in den Wasserbecken des Friedhofes zu baden,
- k) sportliche Aktivitäten auszuüben, ausgenommen Spaziergehen und Wandern.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen.

(4) ¹Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit die Interessen des Friedhofs oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 6 Gewerbtreibende

(1) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. ²Auf Verlangen der Kirchengemeinde sind entsprechende Nachweise vorzulegen. ³Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. ⁴Entstandene Schäden sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden.

(2) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. ²Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. ³Die Gewerbetreibenden dürfen die auf dem Friedhof angefallenen Wertstoffe und Restabfälle nicht in die Abfallbehälter, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Sammelplätzen entsorgen. ⁴Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(3) ¹Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, durch schriftlichen Bescheid die Tätigkeit auf dem Friedhof zeitlich befristet oder dauerhaft ganz oder teilweise untersagen. ²Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 6a Arbeiten an Grabzeichen

(1) ¹Steinmetz*innen und vergleichbare an Grabzeichen Tätige, bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Kirchengemeinde. ²Die Zustimmung erfolgt durch schriftliche Bewilligung und ist gebührenfrei. ³Soweit eine Bewilligung nach § 7a Abs. 1 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover in der jeweils gültigen Fassung vorliegt, bedarf es keiner gesonderten Bewilligung nach Satz 2; Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 ist Personen zu erteilen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertretung die Meister*innenprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und,
- c) eine entsprechende Berufs-Haftpflichtversicherung nachweisen können und
- d) einen schriftlichen Antrag mit den erforderlichen Nachweisen eingereicht haben.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben, sind die Gewerbetreibenden zur unverzüglichen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung verpflichtet.

(4) ¹Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben, kann die Kirchengemeinde die Zustimmung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. ²Im Falle des Absatz 1 Satz 3 ist die Ausübung auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer zu untersagen.

(5) ¹Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, sind von den Absätzen 1 bis 3 ausgenommen. ²Sie haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vor Tätigkeitsbeginn anzuzeigen; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) ¹Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ²Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung einschließlich der Trauerfeier gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann eine Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) ¹Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. ²Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) ¹Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. ²Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. ³Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. ⁴Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. ⁵Die Kleidung einer Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (2) Von der Sargpflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattende Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (3) ¹Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. ²Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (4) ¹Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. ²Sind in Ausnahmefällen größere Särge vorge-

sehen, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. ³Kindersärge können je nach Größe des Leichnams in den Standardlängen 0,60 m, 1,20 m und 1,60 m gewählt werden. ⁴Anstelle von Kindersärgen in der Standardlänge von 0,60 m dürfen auch vergleichbare Behälter in einer Maximallänge von 0,60 m genutzt werden, sofern sie den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen.

§ 9

Ruhezeiten

- ¹Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. ²Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) ¹Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. 2§ 3 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umbettet werden.
- (4) ¹Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. ²Antragsberechtigt sind die Angehörigen des/der Verstorbenen mit Zustimmung des/der Nutzungsberechtigten. ³Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn
 - a) die zuständige Gesundheitsbehörde die erforderliche Genehmigung zur Umbettung erteilt hat,
 - b) unter Berücksichtigung des Grades der Verwesung sowie aller sonstigen Umstände eine Durchführung der Umbettung möglich ist,
 - c) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und
 - d) der Ersatz für Schäden sowie für Kosten von Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird; die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensvermeidung.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (6) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Friedhofsordnung.
- (7) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größen, Nutzungsberechtigte

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Wahlgrabstätten (§ 12),
 - b) Urnenwahlgrabstätten (§ 13).
 - c) Gemeinschaftsgrabstätte (Urnengemeinschaftsanlage) (§ 13a)
- (2) ¹An den Grabstätten nach Absatz 1 Lit. a) und b) werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. ²Durch die Belegung einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage (Absatz 1 Lit c)) entstehen keine Rechte nach Satz 1. ³Die Grabstätten selbst bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. ⁴Nur eine natürliche Person kann zum Zwecke der Bestattung ein Nutzungsrecht erwerben. ⁵Der oder die Erwerber*in des Nutzungsrechts ist der oder die Nutzungsberechtigte, der Kirchenvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zu lassen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der durch Gebührenbescheid festgesetzten Gebühr.
- (4) Der oder die Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen folgende Größe haben:
- a) für Särge: Länge:2,50 m Breite:1,20 m
 - b) für Urnen: Länge:1,00 m Breite:1,00 m
- (6) ¹Die Mindestdtiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,50 m. ²Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Gräber dürfen nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt wurden.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) ¹Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. ²In einer Wahlgrabstätte dürfen entweder ein Sarg und bis zu vier Urnen oder bis zu fünf Urnen beigesetzt werden. ³Die Nutzungszeit entspricht mindestens der Ruhezeit und endet mit Ablauf des Nutzungsrechtes. ⁴Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte für eine weitere Nutzungszeit in vollen Jahren erworben werden, grundsätzlich für mindestens fünf Jahre. ⁵Ein Anspruch auf Wiedererwerb nach Satz 4 besteht nicht.
- (2) ¹Das Nutzungsrecht kann, mit Ausnahme der Fälle nach § 3, auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden, soweit der Antrag spätestens 6 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung schriftlich vorliegt. ²Bei einer weiteren Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit dieser Beisetzung. ³Als Bescheinigung für die Verlängerung gilt der Gebührenbescheid.
- (3) ¹In einer Wahlgrabstätte darf die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.
- ²Die nutzungsberechtigte Person entscheidet, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. ³Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so kann die Friedhofsverwaltung, die Bestattung zulassen. ⁴Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) ¹Die nutzungsberechtigte Person kann auf Antrag zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen. ²Zur Übertragung sind eine schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person beizubringen. ³Die Friedhofs-

verwaltung bestätigt die Übertragung schriftlich, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

- (5) ¹Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. ²Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) ¹Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Personen in der dort genannten Reihenfolge über. ²Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. ³Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. ⁴Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin kann das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. ⁵Für die Übertragung gilt Absatz 4 entsprechend.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der §§ 16 ff. dieser Friedhofsordnung.

§ 13 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 13a Gemeinschaftsgrabstätte (Urnengemeinschaftsanlage)

- (1) ¹Nach Verfügbarkeit kann eine Urne in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt werden. ²Diese ist durch ein Grabmal mit einheitlich gestalteten Namensinschriften und Geburts- und Sterbedaten aller hier beigesetzten gekennzeichnet. ³Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.
- (2) ¹Die gärtnerische Gestaltung und die Gestaltung der Grabstätte obliegt allein der Friedhofsverwaltung. ²Bepflanzungen durch Dritte sind nicht zulässig und werden auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers durch die Friedhofsverwaltung entfernt; Schnittblumen dürfen in ortsüblicher Form niedergelegt werden.

§ 14 Beisetzungsrecht, Rückgabe, Besondere Vereinbarungen

- (1) ¹Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. ²Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. ³Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) ¹Das Beisetzungsrecht der Ehepartnerin, des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin bereits beigesetzter Verstorbener darf nicht nachträglich ausgeschlossen werden. ²Erklärungen der oder des Nutzungsberechtigten können von nachfolgenden Nutzungsberechtigten während der überlassenen Nutzungszeit nicht aufgehoben werden.
- (3) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (4) Der Kirchenvorstand kann mit den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten, welche die ortsübliche Größe überschreiten, besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen.

§ 15 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

§ 15a Abräumen von Wahlgrabstätten

¹Wahlgrabstätten werden grundsätzlich im Folgejahr nach ihrer Rückgabe bzw. des Zurückfallens des Nutzungsrechts an die Kirchengemeinde ausschließlich durch die Kirchengemeinde abgeräumt, sofern keine Ruhezeiten mehr bestehen. ²Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Kirchengemeinde; § 21a gilt entsprechend.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) ¹Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und von ihr keine Gefahr ausgeht. ²Bei der Gestaltung ist im Besonderen auf die Eigenschaft als kirchlicher Friedhof zu achten.

- (2) ¹Provisorische Grabzeichen müssen aus Holz gefertigt sein und dürfen für die Zeit von maximal einem Jahr aufgestellt werden. ²Die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten umfasst mindestens ein Rasenbeet. ³Eine Gestaltung mit nichtpflanzlichen Materialien ist nicht gestattet.
- (3) ¹Es sollen nur Grabmale aufgestellt werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind. ²Hierzu soll dem Grabmalantrag (§ 18) eine entsprechende Erklärung des beauftragten Steinmetzbetriebes beiliegen.
- (4) ¹Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht mit ihrem Firmennamen und sonstigen Hinweisen, wie Anschrift, E-Mail-Adresse, Internet-Adresse oder Telefonnummer, werben. ²Zulässig sind Markierungen, welche ausschließlich die Firma enthalten.
- (5) ¹Die Grabstätten liegen flach im Rasen und sind in Feldern angeordnet, die durch Sträucher und Bäume räumlich gegliedert sind. ²Damit die Unterhaltung der Rasenflächen mit Maschinen und spätere Beisetzungen nicht erschwert werden, haben sie die in § 11 genannten Höchstmaße. ³Einfassungen aus Stein, Kies oder anderen Materialien sind nicht gestattet.
- (6) ¹Zur gärtnerischen Gestaltung der Grabstellen gelten als Pflanzflächen folgende Höchstmaße (Länge x Breite):
- | | | |
|----|-------------------------|---------------|
| a) | Wahlgrab Einzelstelle | 1,55 x 0,65 m |
| b) | Wahlgrab Doppelstelle | 1,55 x 1,30 m |
| c) | Wahlgrab Dreifachstelle | 1,55 x 1,95 m |
| c) | Urnenwahlgrab | 1,00 x 1,00 m |

²Flache, rasenfreie Pflegeränder von maximal 0,10 m Breite, die eine Grabstätte umgeben, sind zulässig. ³Das Anlegen einer Vertiefung um das Grabmal und die Pflanzfläche ist nicht zulässig.

§ 16a Unvorschriftsmäßige Grabstätten

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten ändern oder beseitigen.
- (2) ¹Wird eine Grabstätte nicht dieser Ordnung entsprechend angelegt, hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von vier Wochen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. ²Ist der oder die Verpflichtete bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln erfolgt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. ³Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Fried-

hofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Der oder die Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung auf die für ihn oder sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 hinzuweisen.

- (3) ¹Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. ²Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. ³Ist er oder sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein nochmaliger dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. ⁴In dem Entziehungsbescheid ist der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides auf eigene Kosten zu entfernen.
- (4) Wird eine Grabstätte von der oder dem Nutzungsberechtigten wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so sind von diesem oder dieser die der Kirchengemeinde entstandenen Kosten gemäß Abs. 2 und 3 zu erstatten.
- (5) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 der Friedhofsverwaltung beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

§ 17 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) ¹Für Grabmale dürfen nur Steine, vorzugsweise Natursteine, möglichst aus regionalem Vorkommen verwendet werden. ²Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung von Grabmalen von Wahlgrabstätten sind folgende Maßgaben sowie die weiteren Anforderungen nach Absatz 6 Satz 2 einzuhalten:
- Es sind nur stehende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale (Stelen) sollen mit einem Maßverhältnis von mindestens 1:1,5 (Breite:Höhe) gearbeitet sein.
 - Die Grabmale aus Naturstein sollen grundsätzlich aus einem Stück und allseits gleichwertig handwerklich oder bearbeitet sein. Jede Bearbeitung oder Behandlung des Grabmals, die

dafür sorgt, dass das Grabmal glänzt oder Spiegelungen erzeugt, ist nicht erlaubt. Dagegen sind Polituren als Gestaltungselement von untergeordnetem Flächenanteil, z.B. für Ornamente, zulässig. Das Einfärben der Grabmale oder die Verwendung von Sockeln ist nicht gestattet.

- c) An das Grabmal dürfen nur ergänzende Ornamente und figürliche Darstellungen untergeordneter Größe angebracht werden.
- d) Auf jedem Grabmal sind Vor- und Zuname zu verzeichnen. Außerdem sind Geburts- und Sterbedaten aufzunehmen, wobei mindestens das Geburtsjahr und das Sterbejahr zu verzeichnen sind.

- (3) ¹Sofern das stehende Grabmal einer Wahlgrabstätte eine weitere Beschriftung nicht mehr erlaubt, kann in Ausnahmefällen pro Grabstelle eine Ergänzungsplatte entsprechend dem Material des Grabmals in einer Größe von maximal (B x T x H) 0,60 x 0,60 x 0,12 m zum Einlassen in das Grabbeet genehmigt werden. ²Dabei muss die Farbgebung der Ergänzungsplatte der des Ursprungsmaterials entsprechen. ³Pro Ergänzungsplatte darf die Breite des bestehenden Grabmals grundsätzlich nicht überschritten werden.

- (4) ¹Inschriften und ggf. Symbole müssen erhaben oder vertieft im Stein eingearbeitet werden. ²Kunststoffe sowie Metallbuchstaben, dürfen nicht verwendet werden. ³Inschriften dürfen nur mit schwarzer oder weißer Farbe oder mit aus diesen beiden Farben gemischten Tönen eingefärbt werden.

- (5) ¹Soweit es der Kirchenvorstand innerhalb der Gesamtgestaltung und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen. ²Er kann für Grabmale auch darüberhinausgehende allgemeine Anforderungen an Größe, Material, Entwurf und Ausführung stellen, welche eine einheitliche Gestaltung der unterschiedlichen Abteilungen und Bereiche des Friedhofes im Sinne von § 16 Absatz 1 sicherstellen. ³Die jeweils aktuelle Fassung ist im Schaukasten auf dem Friedhof und auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen. ⁴Die Anforderungen nach Satz 2 sind außerdem Bestandteil des Bescheides über die Nutzungsbeziehung nach Maßgabe von § 11.

§ 18 Zustimmungserfordernis

- (1) ¹Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Grabmalantrag). ²Auch provisorische Grabzeichen und Ergänzungsplatten, sofern sie zulässig sind, sind zustimmungspflichtig. ³Die Zustimmung ist bereits vor

der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale, provisorischen Grabzeichen und Ergänzungsplatten einzuholen. ⁴Als Veränderungen gelten insbesondere das Umarbeiten der Form, das Ergänzen von Inschriften, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen. ⁵Der Antrag nach Satz 1 ist durch den oder die Nutzungsberechtigten/-n zu stellen.

- (2) ¹Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Art der Bearbeitung, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung auf der Grabstätte. Ausführungszeichnungen sind einzureichen,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente, der figürlichen Darstellungen und der Symbole unter Angabe des Materials, der Materialfarbe, der Art der Bearbeitung, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung auf dem Grabmal;
 - c) der Fundamentschein.

²In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der schriftlichen Zustimmung errichtet oder verändert worden ist.
- (5) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht eingeholt, so kann die Friedhofsverwaltung die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten verlangen.

§ 19 Anlieferung von Grabmalen

- (1) Beim Anliefern von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung vor Errichtung vorzulegen:
- a) Der genehmigte Entwurf und
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, Ornamente, figürlichen Darstellungen und Symbole sowie der gegebenenfalls verwendeten Farbe.
- (2) ¹Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung überprüft werden können.

²Weicht das Grabmal wesentlich vom Antrag ab, kann die Friedhofsverwaltung die Aufstellung untersagen.

§ 20

Aufstellen und Legen der Grabmale, Standsicherheit

- (1) Grabmale sind entsprechend des nach § 18 genehmigten Antrages von den zugelassenen Steinmetzbetrieben aufzustellen bzw. auf die Grabstätte zu legen; § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) ¹Stehende Grabmale und sonstige Grabmale, die fundamentiert werden sollen, sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. ²In Zweifelsfällen kann die Friedhofsverwaltung vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. ³Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Wiederbefestigung von Grabmalen bedarf keiner besonderen Genehmigung.
- (4) ¹Die Fundamentierung darf nur von Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden, die gemäß § 6 zugelassen sind. ²Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen. ³Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 21

Unterhaltung der Grabmale

- (1) ¹Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Verantwortlich dafür ist der oder die Nutzungsberechtigte.
- (2) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der oder die Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²§§ 18 bis 20 gelten entsprechend. ³Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) durchführen. ⁴Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb

einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen; die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. ⁵Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, ist ein Hinweis auf der Grabstätte anzubringen. ⁶Der oder Die Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21a

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Das Entfernen von Grabmalen durch den oder die Nutzungsberechtigte/-n ist der Friedhofsverwaltung zuvor anzuzeigen. ²Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.
- (3) ¹Für alle Arbeiten, die mit dem Entfernen von Grabmalen nach den Absätzen 1 und 2 verbunden sind, ist der oder die bisherige Nutzungsberechtigte verantwortlich. ²Er/Sie haftet für jegliche Sach- und Personenschäden die in Verbindung mit diesen Arbeiten entstehen.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

- (1) ¹Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. ²Verwelkter Grabschmuck ist von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. 3§ 6 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebilde und -gestecke beseitigt die Friedhofsverwaltung grundsätzlich erst auf Verlangen der Angehörigen, unaufgefordert jedoch nach einem Monat.
- (3) ¹Die Grabstätten müssen gärtnerisch so hergerichtet und instandgehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten, öffentliche Anlagen oder die Umwelt vermieden werden. ²Nicht zugelassen sind Pflanzen, insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die über die zulässigen

Maximalmaße für das Grabbeet und die Höhe des aufgestellten Grabmals hinausragen bzw. eine maximale Wuchshöhe von 0,60 m überschreiten, das Entfernen des Rasens, den jede Grabstätte umgibt sowie die sonstige Inanspruchnahme von Friedhofsflächen außerhalb des Grabbeetes.

- (4) ¹Für die Herrichtung und Instandhaltung individuell zu pflegender Grabstätten ist der oder die Nutzungsberechtigte verantwortlich. ²Die Verpflichtung erlischt erst nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die für die Grabpflege Verantwortlichen nach Absatz 4 können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine gem. § 6 zugelassene Friedhofsgärtnerei beauftragen.
- (6) Alle Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet und das Grabmal innerhalb von achtzehn Monaten errichtet sein.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung; § 13a bleibt unberührt.
- (8) ¹Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. ²Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Tüten und verbrauchte Grablichter aus nicht oder schwer verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. ³Ausgenommen davon sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (9) Die Verwendung von Herbiziden und reinem Torf ist nicht gestattet.
- (10) Bodensenkungen infolge von Beisetzungen oder durch Wildtiere werden auf den allgemeinen Friedhofsflächen von der Friedhofsverwaltung beseitigt. Bodensenkungen auf den Brutto-Grabflächen und damit verursachte Schäden an Grabanlagen haben die für die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte Verantwortlichen auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.

§ 23

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Für künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale kann der Kirchenvorstand besondere Regelungen schaffen.

VIII. Trauerfeiern

§ 24

Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirchen

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Petrikirche oder die Nikodemuskirche zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 25

Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen.

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 27

Übergangsvorschrift

Diese Ordnung gilt vorbehaltlich der Verpflichtungen, die die Petri- und Nikodemus-Kirchengemeinde vertraglich von der Stadt Hannover übernommen hat.

X. Schlussvorschriften

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 30 Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit dem Eigentümerwechsel ist die Friedhofsordnung der Stadt Hannover für diesen Friedhof außer Kraft getreten.

Hannover, den 19.06.2026

Der Kirchenvorstand	
Marit Ritzenhoff	L. S. Jens Christian Warlitz
Vorsitzender	Mitglied des Kirchenvorstandes

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 26.08.2026

Der Kirchenkreisvorstand	
Rainer Müller-Brandes	L. S. Dr. Christian Brouwer
Kirchenkreisvorsitzender	Mitglied des Kirchenkreisvorstandes

— — —

► **Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Petri-und-
Nikodemus-Kirchengemeinde in Hannover**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Petri-und-Nikodemus-Kirchengemeinde am 9.6.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Ev.-luth. Petri-und-Nikodemus-Kirchengemeinde in Hannover (Kirchengemeinde) werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Kirchengemeinde durch schriftliche Erklärung

übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Kirchengemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin zu erstatten.

- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Sargwahlgrabstätte:
Für 20 Jahre – je Grabstelle 2.990,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte:
Für 20 Jahre – je Grabstelle 1.950,00 €
3. Für eine Urnenbeisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage 1.600,00 €
(in dieser Gebühr ist die Beschriftung und Rasenpflege für die Ruhezeit enthalten)
4. Für zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz Absatz 1 Lit. a) und b) der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2:
5. Für den Erwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 12 Absatz 2 Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, 1/20 der Gebühren nach Nummern 1 und 2 zu entrichten.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Sargbestattung 800 €
2. für eine Urnenbestattung 380 €

III. Verwaltungsgebühren:

Zustimmung gemäß § 18 Abs. 1 der Friedhofsordnung pauschal 120 €

IV. Gebühr für die Nutzung der Kapelle

Pauschal 150 €

V. Weitere Gebühren:

1. Einebnen der Grabstelle nach Beerdigung und Anlegen der Pflanzfläche als Rasengrab 170 €
2. Ausbettung einer Urne 250 €

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 19.06.2026

Der Kirchenvorstand
Marit Ritzenhoff L. S. Jens Christian Warlitz
Vorsitzender Mitglied des
Kirchenvorstandes

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 26.08.2026

Der Kirchenkreisvorstand
Rainer Müller-Brandes L. S. Dr. Christian Brouwer
Kirchenkreisvorsitzender Mitglied des
Kirchenkreisvorstandes

- - -

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Grund: Genehmigung
Unterzeichnet von: Region Hannover
Datum: 16.09.2026